Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Stadtbücherei der Stadt

Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBI. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 18.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heusenstamm verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art "Stadtbücherei" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Bildung und Information der Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Bücherei.

§ 2

Die Stadt Heusenstamm ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heusenstamm erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Heusenstamm , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzur	ng tritt rückwirkend zum 01. Januar 200	01 in Kraft.
		Magistrat
	(Siegel)	
Ort, Datum	Heusenstamm, 19.12.2002	
		(Bürgermeister)